



Nordrhein-Westfalen

URKUNDE

über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Herr **Rafael Peter Mischewski**

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

erhält aufgrund des § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Gesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Operationstechnischer Assistent“

zu führen.

Die Berufsqualifikation wurde auf Grundlage von

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Gesetzes erworben.

Die auf dieser Grundlage erteilte Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wurde am 21.03.2002 erteilt.

Düsseldorf, **12. Juli 2023**

Im Auftrag

Natalie Umek

Bezirksregierung Düsseldorf
24.10.08.05.Heilberufe-ATA-OTA-G

